

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 37

- **Deliktische (Mit-)Haftung eines bei einer Versicherung angestellten Kfz-Sachverständigen**

BGH, Urteil vom 07.07.2020, AZ: VI ZR 308/19

Im Februar 2017 ließ die Klägerin an einer Tankstelle einen Fahrzeugcheck durchführen, wobei der Mitarbeiter der Tankstelle den Deckel des Kühlwasserausgleichbehälters nicht wieder aufschraubte, sodass hierdurch wenig später bei einer Fahrt mit dem Fahrzeug ein Schaden am Zylinderkopf des Motors entstand. Dieser Schaden war von der Betriebshaftpflichtversicherung der Tankstelle abgedeckt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Vorliegen einer Eil- und Notsituation, Abkehr von Fraunhofer-Schätzung, Bestätigung der Nebenkosten nach Schwacke**

LG Hagen, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 1 S 18/20

Als Berufungsinstanz entschied das LG Hagen über ein Urteil des erstinstanzlichen AG Iserlohn (AZ: 41 C 273/19). Dem Fall lag eine Anmietung nach einem Kfz-Haftpflichtschaden zugrunde. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Gebrauchtwagenkauf und ordnungsgemäße Mängelrüge**

AG Minden, Urteil vom 30.06.2020, AZ: 22 C 80/20

Am 02.04.2019 erwarb der Kläger von der Beklagten einen gebrauchten Hyundai Santa Fe mit einer Laufleistung von 270.000 km und einer Erstzulassung am 14.03.2003 für 1.990,00 €. Im Kaufvertrag war die Eigenschaft des verkauften Fahrzeugs als „Schrott-/Bastlerfahrzeug“ angekreuzt. Jegliche Sachmangelsprüche wurden ausgeschlossen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Sachverständigenhonorar richtet sich nicht nach gekürzten Reparaturkosten**

AG Offenbach, Urteil vom 20.07.2020, AZ: 36 C 102/20

Das AG Offenbach hatte in diesem Verfahren über restliches Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Die Geschädigte ist selbst Klägerin und verlangt vom beklagten Haftpflichtversicherer die Freistellung von restlichem Sachverständigenhonorar in Höhe von 239,06 €. Vorinstanzlich wurden bereits 325,00 € durch die Beklagte bezahlt. Deren Einstandspflicht ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Deliktische (Mit-)Haftung eines bei einer Versicherung angestellten Kfz-Sachverständigen**

BGH, Urteil vom 07.07.2020, AZ: VI ZR 308/19

Hintergrund

Im Februar 2017 ließ die Klägerin an einer Tankstelle einen Fahrzeugcheck durchführen, wobei der Mitarbeiter der Tankstelle den Deckel des Kühlwasserausgleichbehälters nicht wieder aufschraubte, sodass hierdurch wenig später bei einer Fahrt mit dem Fahrzeug ein Schaden am Zylinderkopf des Motors entstand. Dieser Schaden war von der Betriebshaftpflichtversicherung der Tankstelle abgedeckt.

Die Versicherung zog zur Beseitigung des Motorschadens einen bei ihr angestellten und den in diesem Verfahren beklagten Kfz-Sachverständigen hinzu. Der mit der Reparatur beauftragte Werkunternehmer wies den beklagten Kfz-Sachverständigen darauf hin, dass seiner Feststellung nach nicht nur der Zahnriemen an dem beschädigten Fahrzeug, sondern auch die Zusatzriemen, die die Nebenaggregate antreiben, gewechselt werden müssten. Auf diesen Einwand erklärte der Kfz-Sachverständige, dass dies unnötig sei und lediglich die Kosten in die Höhe treiben würde.

Nach einer entsprechenden Beauftragung durch die Klägerin führte der Werkunternehmer die Reparatur des Fahrzeugs nach den Vorgaben des beklagten Kfz-Sachverständigen wider besseren Wissens durch.

Bei einer kurz nach der Reparatur durchgeführten Fahrt entstand am Pkw der Klägerin ein wirtschaftlicher Totalschaden. Dieser war ohne Zweifel darauf zurückzuführen, dass bei der Reparatur des Fahrzeugs lediglich Zylinderkopf und Zahnriemen repariert, nicht jedoch die Zusatzantriebsriemen ausgetauscht wurden.

Nachdem das Ausgangsgericht (AG Düsseldorf, Urteil vom 31.08.2018, AZ: 25 C 379/17) den mitbeklagten Werkunternehmer rechtskräftig auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands des Fahrzeugs sowie auf Nutzungsausfall verurteilt hatte, legte nur der Kfz-Sachverständige Berufung ein.

Da das Berufungsgericht (LG Düsseldorf, Urteil vom 24.06.2019, AZ: 22 S 281/18) die Berufung des beklagten Kfz-Sachverständigen mit der Maßgabe zurückgewiesen hatte, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei (da der Werkunternehmer vollständig die Klageforderung ausgeglichen hatte), verfolgte der Kfz-Sachverständige mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Klageabweisungsantrag beim BGH weiter.

Aussage

Der BGH entschied, dass dann, wenn sich ein bei dem Versicherer des Schädigers angestellter Kfz-Sachverständiger unter Inanspruchnahme seine Sachkunde zum Nachteil des Geschädigten in die Reparaturleistung der von diesem mit der Schadenbehebung beauftragten Werkstatt einschaltet, dies seine deliktische (Mit-)Haftung für einen auf der mangelhaften Reparatur beruhenden weiteren Schaden begründen kann.

Der BGH geht davon aus, dass der Beklagte zusammen mit dem Werkunternehmer bis zur Erfüllung der Klageforderung durch den Werkunternehmer mit diesem als Gesamtschuldner zum Ersatz des geltend gemachten Schadens aus unerlaubter Handlung gegenüber der Klägerin verpflichtet war.

Der BGH führt hierzu wörtlich aus:

„2. Frei von Rechtsfehlern hat das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB bejaht.

a) Hinsichtlich der schädigenden Handlung hat das Berufungsgericht zutreffend auf die Aussage des Beklagten gegenüber dem Werkunternehmer abgestellt, die Erneuerung der Zusatzantriebsriemen sei überflüssig und treibe unnötig die Kosten in die Höhe. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte das Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Reparatur veranlasst, weil der Werkunternehmer die Reparatur nach den Vorgaben des Beklagten durchgeführt hat. Dies hat in der Folge zu dem Eintritt des der Klageforderung zugrundeliegenden (zweiten) Motorschadens an dem Pkw und damit äquivalent und entgegen der Auffassung der Revision auch adäquat kausal zu einer Verletzung des Eigentums der Klägerin geführt.

b) Der notwendige haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang wurde nicht durch ein vorsätzliches Dazwischentreten des Werkunternehmers unterbrochen. Allerdings kann, wenn ein Schaden zwar bei rein naturwissenschaftlicher Betrachtung mit der Handlung des Schädigers in einem kausalen Zusammenhang steht, dieser Schaden jedoch entscheidend durch ein völlig ungewöhnliches und unsachgemäßes Verhalten einer anderen Person ausgelöst worden ist, die Grenze überschritten sein, bis zu der dem Erstschädiger der Zweiteingriff und dessen Auswirkungen als Folgeschaden seines Verhaltens zugerechnet werden können. Insoweit ist eine wertende Betrachtung des Einzelfalls geboten. Hat sich aus dieser Sicht im Zweiteingriff nicht mehr das Schadensrisiko des Ersteingriffs verwirklicht, war dieses Risiko vielmehr schon gänzlich abgeklungen und besteht deshalb zwischen beiden Eingriffen bei wertender Betrachtung nur ein "äußerlicher", gleichsam "zufälliger" Zusammenhang, dann kann vom Erstschädiger billigerweise nicht verlangt werden, dem Geschädigten auch für die Folgen des Zweiteingriffs einstehen zu müssen (vgl. Senatsurteile vom 26. März 2019 - VI ZR 236/18, NJW 2019, 2227 Rn. 12; vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237, 265 f. Rn. 55; jeweils mwN). So liegt der Fall hier indes nicht. Der Beklagte hat die Entscheidung des Werkunternehmers, auf den Austausch auch der Zusatzantriebsriemen zu verzichten, mit seiner Erklärung gerade intendiert; damit hat sich die besondere Gefahr verwirklicht, die er durch die von ihm gesetzte erste Ursache geschaffen hat. Dabei kam es nicht darauf an, ob sich der Werkunternehmer, wie vom Berufungsgericht angenommen, durch die Erklärung des Beklagten zu seiner Entscheidung herausgefordert fühlen durfte (vgl. Senatsurteil vom 3. Oktober 1978 - VI ZR 253/77, NJW 1979, 712, 713, juris Rn. 9 f.; BGH, Urteil vom 10. Mai 1990 - IX ZR 113/89, NJW 1990, 2882, 2884, juris Rn. 22).

c) Die Eigentumsverletzung erfolgte auch widerrechtlich. Allerdings ist die Rechtswidrigkeit bei einer - wie hier vermittelt des Werkunternehmers - lediglich mittelbar herbeigeführten Rechtsgutsverletzung nicht schon durch die kausale Herbeiführung des Verletzungserfolges indiziert. Der Schädiger hat vielmehr nur dann für die Schädigung einzustehen, wenn er gegen eine ihm zumindest auch gegenüber dem Geschädigten bestehende Rechts- oder Verkehrssicherungspflicht verstoßen und damit pflichtwidrig gehandelt hat, als er die Erstursache setzte (vgl. Senatsurteil vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, NJW 2007, 1683, 1684 Rn. 12; aus der Literatur, ohne dass es hier im Ergebnis auf die dogmatischen Unterschiede ankäme, etwa Soergel/Spickhoff, BGB, 13. Aufl., vor § 823 Rn. 17, § 823 Rn. 4 ff.; MünchKomm/Wagner, BGB, 7. Aufl., § 823 Rn. 4 ff.; Staudinger/Hager, BGB, Neubearb. 2017, § 823 Rn. A 9; BeckOGK/Spindler, BGB, Stand 1.2.2020, § 823 Rn. 77 ff.; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., § 823 Rn. 24 ff.; Schmidt in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., 1. Kap. Rn. 53). Dies ist vorliegend bei gebotener wertender Betrachtung der Fall.

Eine Rechtspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin ergibt sich, worauf die Revision insoweit zu Recht hinweist, im Streitfall allerdings nicht bereits daraus, dass die Z-Versicherung für die bei ihr versicherte Tankstelle gemäß § 249 Abs. 1 BGB die Wiederherstellung des Pkw nach dem ersten Schaden übernehmen hätte. Denn nach den tatgerichtlichen Feststellungen hat die Klägerin selbst den Werkvertrag mit dem Werkunternehmer geschlossen und damit von ihrer Ersetzungsbefugnis gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht. Der Beklagte befindet sich auch nicht allein deshalb in einer

haftungsbegründenden Pflichtenstellung gegenüber der Klägerin, weil er für seinen Arbeitgeber, die Z-Versicherung, eine Schadenskalkulation erstellt hat, in der er zu dem Ergebnis gekommen ist, es sei allein der Zahnriemen, nicht aber die Zusatzantriebsriemen auszutauschen. Diese für sich genommen interne Tätigkeit für die Z-Versicherung war nicht geeignet, eine Rechtspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin zu begründen. Die Tätigkeit des Beklagten unterscheidet sich insoweit von der eines freiberuflichen unabhängigen Sachverständigen.

Auch ist allein in dem Bestreiten der Berechtigung einer Schadensposition durch die Gegenseite grundsätzlich keine unerlaubte Einwirkung auf ein Rechtsgut der Klägerin zu sehen. Eine haftungsbegründende Rechtspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin ergibt sich nach den konkreten Umständen des Streitfalls aber daraus, dass er sich als Kfz-Sachverständiger bei Inanspruchnahme der entsprechenden Sachkunde und zugleich als Vertreter der für den Ausgleich der Reparaturkosten letztlich verantwortlichen Z-Versicherung ohne Rücksprache mit der Klägerin in die von dieser beauftragte und ersichtlich der Wiederherstellung ihres Eigentums dienende Reparaturleistung des Werkunternehmers eingeschaltet und maßgeblichen Einfluss auf die von diesem gegenüber der Klägerin zu erbringende Werkleistung genommen hat. Wirkte er aber in dieser Weise auf den Umfang der vom Werkunternehmer zu erbringenden Reparaturleistung ein, war er verpflichtet, die Interessen der Klägerin nicht zu gefährden (vgl. Senatsurteil vom 15. Dezember 1992 – VI ZR 115/92, NJW 1993, 655, 656, juris Rn. 16 ff. zur deliktischen Haftung des Werkstattinhabers). Gegen diese Pflicht hat er dadurch verstoßen, dass er dem Werkunternehmer erklärt hat, der Austausch der Zusatzantriebsriemen sei unnötig und würde lediglich die Reparaturkosten in die Höhe treiben. Der Beklagte hat mit dieser Erklärung den Werkunternehmer sowohl durch Inanspruchnahme seiner fachlichen Expertise ("unnötig") als auch durch den unterschwelligen Rekurs auf die möglicherweise mangelnde Regulierungsbereitschaft der Z-Versicherung ("lediglich Reparaturkosten in die Höhe treiben"), für die er erkennbar aufgetreten ist, von der Erbringung einer objektiv notwendigen und der Klägerin geschuldeten Leistung abgehalten.

d) Frei von Rechtsfehlern hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, der Beklagte habe das Eigentum der Klägerin fahrlässig und damit schuldhaft verletzt, weil er bei sorgfaltsgemäßem Handeln erkannt hätte, dass seine technische Expertise falsch war und der Verzicht auf den Austausch auch der Nebenantriebsriemen weitreichende Folgen für den zu reparierenden Motor haben konnte. Anders als die Revision meint hat sich das Berufungsgericht hierbei keine Sachkunde angemaßt, ohne die Herkunft dieser Sachkunde auszuweisen. Denn für die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit der Einschätzung des Beklagten kam es nicht darauf an, ob dieser die entsprechenden Herstellerangaben hätte kennen müssen. Die Unrichtigkeit seiner Einschätzung war für den Beklagten vielmehr schon deshalb erkennbar, weil er von dem Werkunternehmer während der Begutachtung ausdrücklich auf die Notwendigkeit, die Zusatzantriebsriemen auszutauschen, hingewiesen worden war. Nachdem er sich über diesen Hinweis hinweggesetzt und auf die Entscheidungsfindung des Werkstattunternehmers eingewirkt hatte, musste er auch damit rechnen, dass dieser sich seiner Auffassung anschließen könnte; dies war letztlich der Zweck seiner Intervention.

Entgegen der Auffassung der Revision bedarf es insoweit auch nicht der Feststellung eines bedingten Vorsatzes des Beklagten hinsichtlich der Unrichtigkeit seiner Erklärung. Die Feststellung eines vorsätzlichen Handelns wäre in diesem Zusammenhang erst bei der Prüfung einer Haftung des Beklagten als Anstifter (§ 823 Abs. 1, § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB) des Werkunternehmers erforderlich, auf die es nach all dem jedoch nicht mehr ankommt."

Praxis

Nachdem es aus „Kostensparnisgründen“ durch von Versicherungen hinzugezogenen Kfz-Sachverständigen häufig zu Diskussionen über notwendige und erforderliche Reparaturleistungen kommt, ist dieses Urteil von größter Bedeutung für spätere Schäden, die aufgrund unterlassener, allerdings notwendiger und erforderlicher Reparaturleistungen

eingetreten sind, bei deren Beurteilung ein von der Versicherung beauftragter Kfz-Sachverständiger mitgewirkt hat.

Der BGH entschied, dass der bei der Versicherung angestellte Sachverständige für die Konsequenzen seiner falschen Einschätzung persönlich haftet. Der beim Haftpflichtversicherer angestellte Sachverständige handelt grundsätzlich im Interesse seines Arbeitgebers, nur sollte er seine persönlichen Interessen dabei nicht ganz außer Acht lassen.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Vorliegen einer Eil- und Notsituation, Abkehr von Fraunhofer-Schätzung, Bestätigung der Nebenkosten nach Schwacke**
LG Hagen, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 1 S 18/20

Hintergrund

Als Berufungsinstanz entschied das LG Hagen über ein Urteil des erstinstanzlichen AG Iserlohn (AZ: 41 C 273/19). Dem Fall lag eine Anmietung nach einem Kfz-Haftpflichtschaden zugrunde.

Die Klägerin hatte an den Geschädigten einen Ersatzwagen vermietet. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit feststand, kürzte die Mietwagenkosten.

Nachdem das AG Iserlohn nur einem Teil der Klage aus abgetretenem Recht der Autovermietung auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten stattgab, ging diese in Berufung und erhielt vor dem LG Hagen weitere Mietwagenkosten zugesprochen, mithin insgesamt einen Betrag in Höhe von 564,38 €.

Aussage

Zunächst setzte sich das LG Hagen mit der Behauptung klägerseits auseinander, es hätte eine Eil- und Notsituation vorgelegen. Dies, weil der Geschädigte am Abend nach dem Verkehrsunfall am 11.07.2016 angemietet habe. Aufgrund der Uhrzeit der Anmietung um 19:30 Uhr habe er keinen Zugriff mehr auf Normaltarife gehabt.

Das LG Hagen sah dies allerdings anders. Der Geschädigte hätte die Heimfahrt von knapp 6 km von der Werkstatt in Iserlohn zu seiner Anschrift ohne Weiteres zu einem überschaubaren Preis von 15,00 € mit dem Taxi durchführen können. Das LG Hagen nahm hier Bezug auf einen im Internet vorhandenen Taxirechner. Anhaltspunkte, dass der Geschädigte bereits am nächsten Morgen einen Ersatzwagen benötigte, seien nicht ersichtlich gewesen. Der Geschädigte hätte sich dann am nächsten Morgen zu den üblichen Geschäftszeiten um die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs kümmern können.

Bezüglich der Schadensschätzung entschied sich dann das LG Hagen für das arithmetische Mittel der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und des Schwacke-Automietpreisspiegels. Damit nahm das LG Hagen eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung vor, nach welcher die ortsüblichen Mietwagenkosten auf der Grundlage der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels geschätzt wurden (Fraunhofer zzgl. 20 %). Die Kammer habe ihre bisherige Auffassung, nach der die ortsüblichen Mietpreiskosten allein auf der Grundlage des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zu ermitteln seien, aufgegeben (Urteil vom 15.11.2019, AZ: 1 S 80/19). Herangezogen wird hier nunmehr das arithmetische Mittel der vorgenannten Tabellenwerke.

Zu den auf Beklagtenseite vorgelegten angeblich günstigeren Internetangeboten führte das LG Hagen aus, dass diese nicht genügten, um eine Anmietungsmöglichkeit zu den dort genannten günstigen Preisen im Juli 2016 darzulegen.

Da der Geschädigte weder im Besitz einer Kreditkarte noch in der wirtschaftlichen Lage war, vorzufinanzieren, bestätigte das LG Hagen auch einen Aufschlag von 10 % auf den ermittelten Normaltarif. Die unbestimmte Anmietdauer sei allerdings kein Grund für einen Aufschlag auf den Normaltarif.

Bezüglich des Schwacke-Automietpreisspiegels betonte das LG Hagen die genauere Erfassung des Anmietungsorts durch dreistellige Postleitzahlenregionen. Beim Fraunhofer-

Marktpreisspiegel legte das LG Hagen die zweistelligen Postleitzahlengebiete der Internetbefragung zugrunde. Den Eigenerparnisabzug schätzte es mit 10 %.

An Nebenkosten bestätigte das LG Hagen diejenigen für die Haftungsreduzierung, den Zusatzfahrer und die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs. Mangels entsprechender Angaben im Fraunhofer-Marktpreisspiegel griff hier das LG Hagen ausschließlich auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurück.

Praxis

Das LG Hagen hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und ersetzte die Schätzung der Mietwagenkosten durch das AG Iserlohn durch eine eigene Schadensschätzung anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer („Fracke“).

Das LG Hagen betonte die Abkehr von einer Schätzung allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass im Urteil dann immer wieder auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgegriffen wurde, nachdem der Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu sehr großen Postleitzahlenregionen ermittelt und keinerlei Angaben zu – allerdings üblichen – Nebenkosten enthält.

Auf den so ermittelten Wert wurde noch einmal ein Aufschlag von 10 % vorgenommen. Im konkreten Fall wurde dieser deshalb gebilligt, weil der Geschädigte keine Kreditkarte hatte und auch sonst nicht vorfinanzieren konnte.

- **Gebrauchtwagenkauf und ordnungsgemäße Mängelrüge**
AG Minden, Urteil vom 30.06.2020, AZ: 22 C 80/20

Hintergrund

Am 02.04.2019 erwarb der Kläger von der Beklagten einen gebrauchten Hyundai Santa Fe mit einer Laufleistung von 270.000 km und einer Erstzulassung am 14.03.2003 für 1.990,00 €. Im Kaufvertrag war die Eigenschaft des verkauften Fahrzeugs als „Schrott-/Bastlerfahrzeug“ angekreuzt. Jegliche Sachmangelansprüche wurden ausgeschlossen.

Am 26.09.2019 teilte der Kläger der Beklagten schriftlich mit, dass das Fahrzeug nicht anspringe. Hierbei gab er die Fehlercodenummer durch. Weiterhin forderte der Kläger die Beklagte mit einer Frist bis 11.10.2019 dazu auf, die Mängel zu beseitigen. Das Fahrzeug stehe der Beklagten jederzeit zur Verfügung. Weiterhin bat der Kläger die Beklagte, sich mit ihm zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung zu setzen. Erneut forderte der Kläger die Beklagte per Schreiben vom 01.11.2019 zur Nachbesserung auf und erklärte sodann per Anwaltsschreiben vom 11.02.2020 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Letztendlich machte der Kläger vor dem AG Minden einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Gebrauchtwagens unter Abzug von Nutzungsvorteilen geltend. Die Klage blieb erfolglos.

Aussage

Mit der Frage, ob Sachmangelansprüche tatsächlich wirksam ausgeschlossen worden waren, musste sich das AG Minden gar nicht mehr auseinandersetzen. Auch spielte es letztendlich keine Rolle, was es mit dem Verkauf als „Bastlerfahrzeug“ auf sich habe. Die Klage war allein schon deshalb abzuweisen, weil der Kläger der Beklagten nicht ordnungsgemäß Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hatte.

Der Käufer unterliege der Obliegenheit, dem Verkäufer vor der Geltendmachung von weiteren Sachmangelansprüchen Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Hierbei muss er den Verkäufer nicht nur mündlich oder schriftlich zur Nacherfüllung auffordern, sondern ein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen umfasse auch die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Hierzu das AG Minden wörtlich:

„Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm nicht Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben hat (Senatsurteil vom 10. März 2010 – VIII ZR 310/08, NJW 2010, 1448 Rn. 12). Erst aufgrund einer solchen Untersuchung kann er beurteilen, ob die gerügten Mängel bestehen und bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Daher ist er nur unter diesen Voraussetzungen überhaupt zur Nacherfüllung verpflichtet (Senatsurteil vom 10. März 2010 – VIII ZR 310/08, aaO Rn. 13); (BGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – VIII ZR 2261/14 -, Rn. 30, juris).“

Vor diesem Hintergrund konnte das AG Minden kein ausreichendes Angebot des Klägers feststellen, das angeblich mangelhafte Fahrzeug zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Zwar wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, einen Kostenvorschuss für die Überführung auf Anforderung an den Kläger zu zahlen. Der Kläger habe einen solchen Vorschuss allerdings weder angeboten noch zu erkennen gegeben, dass er nunmehr zur Eigenverbringung des Fahrzeugs bereit sei.

Praxis

Häufig scheitern in der Praxis Rückabwicklungsklagen von Fahrzeugkäufern vor Gericht daran, dass sie dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben

haben. Der Verkäufer hat nämlich nicht nur die Verpflichtung nachzubessern, sondern auch explizit das Recht hierzu. Wird ihm dies genommen, so haftet er nicht aus Sachmangel, unabhängig davon, ob ein solcher gegeben sind oder nicht.

Verkannt wird in der Praxis oft, dass grundsätzlich der Käufer dazu verpflichtet ist, das angeblich mangelhafte Fahrzeug zur Mängeluntersuchung zunächst zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen der Rechtsprechung hieran sind streng. Es genügt also nicht, wenn er den Verkäufer lediglich dazu auffordert, das Fahrzeug zur Mängeluntersuchung abzuholen und gegebenenfalls nachzubessern. Es besteht zunächst keinerlei Verpflichtung des Verkäufers, dieser Aufforderung nachzukommen, nachdem – wie bereits gesagt – der Käufer das Fahrzeug zur Mängeluntersuchung verbringen muss.

Fordert allerdings der Käufer wiederum einen Vorschuss für die Verbringung des Fahrzeugs zum Verkäufer, so muss der Verkäufer sich hierauf einlassen. Nunmehr ist er am Zuge und eine Verweigerung der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses würde dann zulasten des Verkäufers gehen und regelmäßig vor Gericht dergestalt gewertet, dass der Verkäufer nicht zu einer ordnungsgemäßen Nachbesserung bereit war.

- **Sachverständigenhonorar richtet sich nicht nach gekürzten Reparaturkosten**
AG Offenbach, Urteil vom 20.07.2020, AZ: 36 C 102/20

Hintergrund

Das AG Offenbach hatte in diesem Verfahren über restliches Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Die Geschädigte ist selbst Klägerin und verlangt vom beklagten Haftpflichtversicherer die Freistellung von restlichem Sachverständigenhonorar in Höhe von 239,06 €. Vorinstanzlich wurden bereits 325,00 € durch die Beklagte bezahlt. Deren Einstandspflicht ist dem Grunde nach unstrittig.

„Die Parteien streiten darum, ob der Versicherer des Schädigers seinen gekürzt bezahlten Schadensbetrag als Berechnungsgrundlage heranziehen darf oder die Berechnung der Gutachterkosten aufgrund der von diesem entfalteten Werkstätigkeit, nämlich der Erstellung eines Schadensgutachtens mit einem herausgearbeiteten Schadenswert, zu erfolgen hat.“

Die Beklagte hatte nämlich die Schadenhöhe und im Zuge dessen die an sie angelegte Sachverständigenvergütung gekürzt.

Aussage

Die Klage ist begründet. Die Klägerin ist von den restlichen Kosten freizustellen.

Grundsätzlich gehören die Kosten für einen Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und durch den Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auszugleichenden Aufwendungen. Diese sind dann zu ersetzen, wenn sie erforderlich und für den Geschädigten plausibel sind. Nach ständiger Rechtsprechung und der herrschenden Meinung bestimmen sich die Sachverständigenkosten nach der Höhe der Netto-Reparaturkosten.

Die Beklagte konnte keine substantiierten Einwände vortragen, warum die vom Sachverständigen ermittelten Werte nicht korrekt sind. Der Sachverständige veranschlagt in diesem Fall rund 25 % der ermittelten Schadenhöhe für sein Grundhonorar.

Dies scheint dem AG Offenbach auch nicht zu hoch. Das AG Offenbach selbst hält Honorare bis 30 % der Schadenssumme für erforderlich.

Es wird somit an den vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten als Berechnungsgrundlage für dessen Honorar festgehalten. Die durch die Beklagte gekürzten Reparaturkosten, welche wegen Kalkulation mit „Billigwerkstätten“ deutlich geringer ausfielen, kann keine Grundlage zur Bemessung des erforderlichen Sachverständigenhonorars sein.

Praxis

Der immer wiederkehrenden Handhabung der Haftpflichtversicherer, die Schadenssumme zu kürzen und das Sachverständigenhonorar an diesem geringeren Wert zu berechnen, wird durch das AG Offenbach eine Absage erteilt.

Taugliche Bemessungsgrundlage für sein Honorar kann nur die von ihm ermittelte Schadenhöhe sein, für die der Sachverständige im Übrigen ja auch haftet.